G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 109/2025**

Abteilung:	Stab BM
Sachbearbeiter:	Frau Franke
Aktenzeichen:	026.9
Datum:	29.09.2025

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**06.11.2025**	**öffentlich**	

Wahl der Ortsvorsteher/innen gemäß § 39 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie deren Verpflichtung

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag des Vorsitzenden derjenigen Fraktion, die in den einzelnen Ortschaften des Gemeindegebietes die Stimmenmehrheit erhalten hat, werden in getrennten Wahlgängen jeweils für die nachfolgend aufgeführten Ortschaften folgende Ortsvorsteher/innen gewählt:

a) Bergstein, umfassend die Ortsteile Bergstein und Zerkall Beratungsergebnis:	_____
b) Brandenberg Beratungsergebnis:	_____
c) Gey Beratungsergebnis:	_____
d) Großhau Beratungsergebnis:	_____

e) Hürtgen Beratungsergebnis	_____
f) Kleinhau Beratungsergebnis:	_____
g) Straß, umfassend die Ortsteile Straß, Horm und Schafberg Beratungsergebnis:	_____
h) Vossenack, umfassend die Ortsteile Vossenack, Simonskall und Raffelsbrand Beratungsergebnis:	_____

Finanzielle Auswirkungen ? **Ja**

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	265,30 € je Ortsvorsteher pro Monat gem. akt. geltender Entschädigungsverordnung
Beschreibung Produkt / Kontenart	901111 Politische Gremien
Haushaltsansatz auf dem Konto	150.000 € (für Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, pp)
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	Ja

Ökologische Auswirkungen ? **Nein**

Sachverhalt:

Gemäß § 39 Abs. 6 GO NRW wählt der Rat die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlperiode. Sie sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können.

Hierzu wird in der Kommentierung „Rehn/Cronauge/von Lennep“ folgendes ausgeführt:

Bei der Wahl hat der Rat das bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Stimmbezirk erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen. Erzielt eine Partei oder Wählergruppe in einem Gemeindebezirk die absolute Mehrheit, so kann der Rat nur eine vom Vertrauen dieser Partei getragene Person zum/r Ortsvorsteher/in wählen. Erzielt keine Partei die absolute Mehrheit, so steht dem Rat ein gewisser Entscheidungsspielraum zu, den er unter Berücksichtigung des bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses auszufüllen hat.

In diesem Fall wird der Rat regelmäßig den Kandidaten der jeweils stärksten Partei zum/r Ortsvorsteher/in wählen, weil dieser die vergleichsweise stärkste politische Kraft im Gemeindebezirk repräsentiert.

Listenverbindungen für einen gemeinsamen Kandidaten scheiden aus, wenn sie nicht bereits vor der Kommunalwahl am 14.09.2025 zustande gekommen sind.

Die Wahl von Stellvertretern des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin sieht das Gesetz nicht vor.

Für das Wahlverfahren gilt § 50 Abs. 2 GO NRW. Demnach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Vorschlagsrecht für die Ortsvorsteherwahl (siehe Anlage 1) entfällt auf folgende Partei/Wählergruppe:

Bergstein, Zerkall:	CDU
Brandenberg:	SPD
Gey:	CDU
Großhau:	CDU
Hürtgen:	CDU
Kleinhau:	CDU
Straß, Horm, Schafberg:	CDU
Vossenack, Raffelsbrand, Simonskall:	CDU

Die Verpflichtung kann wie folgt formuliert werden:

„Ich schwöre, dass mir das übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

Mögliche Ergänzung*: „So wahr mir Gott helfe“.*

Anlage 1: Abstimmungsergebnisse Ortsteile Kommunalwahl 2025 für Ortsvorsteher

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

ohne

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

ohne

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Hürtgenwald vom 30.03.2021 hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald für folgende Ortschaften Ortsvorsteher zu wählen:

Bergstein, umfassend die Ortsteile Bergstein und Zerkall, Brandenberg, Gey, Großhau, Hürtgen, Kleinhau, Straß, umfassend die Ortsteile Straß, Horm und Schafberg, und Vossenack, umfassend die Ortsteile Vossenack, Simonskall und Raffelsbrand.

Gefertigt:		Mitzeichnung		
(Sachbearbeiter)	(Abteilungsleiter)	(Kämmerei)	(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)